

Satzung der „Umweltstiftung Rastatt“

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die vom Land Baden-Württemberg und der Stadt Rastatt errichtete Stiftung führt den Namen „Umweltstiftung Rastatt“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Rastatt.
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Verwaltungsraum Rastatt, bestehend aus der Stadt Rastatt sowie den Gemeinden Iffezheim, Steinmauern, Muggensturm und Ötigheim. Die Umweltstiftung Rastatt soll Natur und Landschaft im Verwaltungsraum Rastatt erhalten, seine naturschutzgerechte Entwicklung fördern und zur Erhaltung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beitragen.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Realisierung von Maßnahmen, die dem o. g. Stiftungszweck dienen sowie
 - die Umweltbildung im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen auf der Ebene der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt.

Darüber hinaus soll die Stiftung entsprechend der ihr zur Verfügung stehenden Finanzmittel die Weiterentwicklung der Natur- und Landschaftsschutzgebiete der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt betreiben.

In diesem Zusammenhang können Zuwendungen sowohl an natürliche als auch an juristische Personen gewährt werden. Das Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Fachverwaltungen wird vorausgesetzt.

(3) Beispiele für solche, dem Stiftungszweck entsprechende Maßnahmen sind:

- Maßnahmen im Zusammenhang mit Gewässern
 - Maßnahmen zur Verbesserung der Überflutungsverhältnisse im Rheinvorland
 - Maßnahmen des IRP-Rahmenkonzepts II
 - Renaturierungsmaßnahmen an Fließgewässern
 - naturnahe Entwicklungsmaßnahmen an Kleingewässern

- Maßnahmen im Bereich der Flur
 - Biotopgestaltungsmaßnahmen
 - Maßnahmen im Rahmen von kommunalen Biotopvernetzungs Konzepten
 - Maßnahmen zur Besucherlenkung

- Maßnahmen in und am Wald
 - naturnahe Waldrandgestaltung (Pflege und Neuschaffung vielstufiger Waldränder)
 - Biotopgestaltungsmaßnahmen im Wald
 - Maßnahmen des Rückbaus von Wegen

- Maßnahmen im Bereich Umweltbildung
 - Informationsmaterialien zur lokalen Natur
 - Konzeption und Einrichtung von Naturerlebnispfaden
 - Veranstaltungen und Kurse im Zusammenhang mit örtlichen Naturschutzkonzepten

- Maßnahmen im Bereich Umweltbeobachtung
 - Begleitende Erfolgskontrolle zu den durchgeführten Maßnahmen (Entwicklung der Tier- und Pflanzengemeinschaften)
 - Überwachung der Tier- und Pflanzengemeinschaften in sensiblen Biotopen als Grundlage zur Realisierung von notwendigen Biotopgestaltungsmaßnahmen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Stiftungserrichtung (Grundstockvermögen) ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft vom 20.12.1999.
- (2) Zuwendungen des Stifters oder Dritter zum Grundstockvermögen (Zustiftungen) sind zulässig.
- (3) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen einschließlich evt. Zustiftungen) in seinem Wert zu erhalten. Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind zulässig.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Spenden) und
 - c) aus sonstigen Einnahmen, wie Sponsoring.

- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Sie müssen grundsätzlich zeitnah für die Verwirklichung des Stiftungszwecks eingesetzt werden.
- (3) Im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden. Zur Werterhaltung des Stiftungsvermögens sollte ein Teil des Überschusses einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies die steuerlichen Bestimmungen zulassen.

§ 6

Vorstand

- (1) Die Stiftung wird durch einen Stiftungsvorstand verwaltet. Dem Stiftungsvorstand gehören folgende Mitglieder an:
 1. Der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin der Stadt Rastatt kraft Amtes
 2. ein Vertreter / eine Vertreterin des Landes Baden-Württemberg
 3. ein Vertreter / eine Vertreterin des Landkreises Rastatt
 4. ein Vertreter / eine Vertreterin des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Referat Naturschutz und Landschaftspflege
 5. ein Vertreter / eine Vertreterin des Aueninstitutes des Karlsruher Institutes für Technologie (KIT)
 6. ein Vertreter / eine Vertreterin des Naturschutzbundes Deutschland
 7. ein Vertreter / eine Vertreterin des Landesnaturschutzverbandes

Bei Verhinderung eines Mitgliedes kann dieses durch eine Stellvertretung vertreten werden.

Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand geht auf eine eventuelle Rechtsnachfolge eines Mitglieds über.

- (2) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Stiftungsvorstandes oder durch den / die stellvertretende/n Vorsitzende/n des Stiftungsvorstandes vertreten.
- (3) Vorsitzender / Vorsitzende des Stiftungsvorstandes ist der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin der Stadt Rastatt. Der Stiftungsvorstand wählt ein Vorstandsmitglied zum / zur stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes.

- (4) Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes erfolgen grundsätzlich nichtöffentlich. Die Vorschriften der §§ 18 (Befangenheit), 34 (Einberufung zu den Sitzungen), 35 Abs. 2 (Verschwiegenheit), 36 Abs. 1 und 3 (Verhandlungsleitung und Geschäftsgang), 37 (Beschlussfassung) und 38 (Niederschrift) der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung finden sinngemäß Anwendung.

Entsprechend § 32 BGB kann bei einer Einberufung zu Sitzungen des Stiftungsvorstandes vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Die Mitglieder können beschließen, dass künftige Versammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

In einer hybriden oder virtuellen Sitzung dürfen Wahlen nach § 6 (3) dieser Satzung nicht durchgeführt werden.

Beschlüsse und Abstimmungen bedürfen der Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Stiftungsratsmitglieder. Sie bedürfen darüber hinaus der Zustimmung des Vertreters/ der Vertreterin des Landes Baden-Württemberg.

- (5) Der Stiftungsvorstand kann die Geschäftsführung und Sachverständige zur Beratung hinzuziehen. Sowohl die Geschäftsführung als auch die Sachverständigen haben kein Stimmrecht.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig; Zuwendungen und Aufwandsentschädigungen werden nicht gewährt.
- (7) Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Aufgabenverteilung der Stiftung

- (1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Stiftung. Sie wird mit der Abwicklung der Geschäfte der laufenden Verwaltung betraut. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten Vorbereitung und Überwachung der entsprechend der Richtlinien abgeschlossenen Verträge und die Abwicklung des allgemeinen Schriftverkehrs. Die Geschäftsführung ist bei der Stadt Rastatt (Aufgabenbereich Naturschutz und Landschaftspflege) angesiedelt. Sie wird im Zuge der dort geleisteten Verwaltungsarbeit mit erledigt. Im gegenseitigen Einvernehmen können für bestimmte Aufgaben im Einzelfall Honorarkräfte eingesetzt werden.

- (2) Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung des Stiftungsvorstandes
 - b) Bearbeitung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens
 - c) Entgegennahme von Zuwendungen (Geld- und Sachzuwendungen) - soweit diese nicht durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende bzw. dessen / deren Stellvertretung erfolgt
 - d) Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen und deren Unterzeichnung durch mindestens eine geschäftsführende Person. Hierbei kann die Geschäftsführung zuvor die Zustimmung des / der Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden einholen
 - e) Überwachung und Kontrolle der geförderten Maßnahmen
 - f) Konzeption und Ausschreibung zuwendungsfähiger Projekte
 - g) Öffentlichkeitsarbeit

- (3) Die Geschäftsführung wird ermächtigt, die vom Stiftungsvorstand beschlossenen Zuwendungen zu vergeben.

- (4) Der Stiftungsvorstand legt die Grundsätze der Einzelförderung nach § 2 und den Auszahlungsmodus der jeweiligen Förderung (Vergabe der Stiftungsmittel) fest.

§ 8

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Mittel der Stiftung sind aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten sparsam zu verwenden.
- (2) Über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen ist nach Ablauf des Geschäftsjahres durch die Geschäftsführung Rechnung zu legen.
- (3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung ist jährlich durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rastatt zu prüfen.
- (4) Der Stiftungsvorstand hat dem für den Naturschutz zuständigen Ministerium des Landes Baden-Württemberg und dem Regierungspräsidium Karlsruhe jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

§ 9

Satzungsänderungen, Zweckänderung

- (1) Durch Satzungsänderung kann der Stiftung ein anderer Zweck gegeben oder der Zweck der Stiftung erheblich eingeschränkt werden, wenn der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann oder der Stiftungszweck das Gemeinwohl gefährdet. Durch Satzungsänderung kann der Stiftungszweck in anderer Art und Weise und können andere prägende Bestimmungen der Stiftungsverfassung geändert werden, wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich geändert haben und eine solche Änderung erforderlich ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen. Sonstige Satzungsänderungen sind zulässig, wenn dies der Erfüllung des Stiftungszweckes dient.
- (2) Im Falle der Zweckänderung muss der neue Zweck ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung sein und dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommen.
- (3) Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 10

Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Durch Übertragung ihres Stiftungsvermögens als Ganzes kann die übertragende Stiftung einer übernehmenden Stiftung zugelegt werden, wenn
 - a. sich die Verhältnisse nach Errichtung der übertragenden Stiftung wesentlich verändert haben und eine Satzungsänderung nicht ausreicht, um die übertragende Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen, oder wenn schon seit Errichtung der Stiftung die Voraussetzungen für eine Auflösung nach § 10 Absatz 3 vorlagen,
 - b. der Zweck der übertragenden Stiftung im Wesentlichen mit einem Zweck der übernehmenden Stiftung übereinstimmt,
 - c. gesichert erscheint, dass die übernehmende Stiftung ihren Zweck auch nach der Zulegung im Wesentlichen in gleicher Weise dauernd und nachhaltig erfüllen kann, und
 - d. die Rechte von Personen gewahrt werden, für die in der Satzung der übertragenden Stiftung Ansprüche auf Stiftungsleistungen begründet sind.

- (2) Mindestens zwei übertragende Stiftungen können durch Errichtung einer neuen Stiftung und Übertragung ihres jeweiligen Stiftungsvermögens als Ganzes auf die neue übernehmende Stiftung zusammengelegt werden, wenn
 - a. sich die Verhältnisse nach Errichtung der übertragenden Stiftung wesentlich verändert haben und eine Satzungsänderung nicht ausreicht, um die übertragende Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen, oder wenn schon seit Errichtung der Stiftung die Voraussetzungen für eine Auflösung nach § 10 Absatz 3 vorlagen,
 - b. gesichert erscheint, dass die neue übernehmende Stiftung die Zwecke der übertragenden Stiftungen im Wesentlichen in gleicher Weise dauernd und nachhaltig erfüllen kann, und
 - c. die Rechte von Personen gewahrt werden, für die in den Satzungen der übertragenden Stiftungen Ansprüche auf Stiftungsleistungen begründet sind.

- (3) Der Vorstand soll die Stiftung auflösen, wenn die Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Diese Voraussetzung liegt nicht vor, wenn die Stiftung durch Satzungsänderung so umgestaltet werden kann, dass sie ihren Zweck wieder dauernd und nachhaltig erfüllen kann.

- (4) Beschlüsse über eine Zulegung, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.
- (5) Im Falle der Zulegung oder Zusammenlegung der Stiftung muss das Vermögen bei der übernehmenden oder neuen Stiftung ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung verwendet werden.
- (6) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stiftung Naturschutzfonds des Landes Baden-Württemberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Landkreis Rastatt zu verwenden hat.

§ 11

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen stiftungsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Karlsruhe.
- (3) Der Stiftungsbehörde sind Änderungen der Anschrift sowie der Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe unverzüglich mitzuteilen. Innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres ist der Stiftungsbehörde eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks unaufgefordert vorzulegen.

Az.: RPK14-0563-743/2/14

Satzungsänderung gemäß § 85a Abs. 1 Satz 2 BGB

g e n e h m i g t .

Karlsruhe, den 31. Juli 2025
Regierungspräsidium Karlsruhe



Hannelore Brecht

